

Maßnahmen und Verantwortlichkeiten bei COVID-19-Infektionen von Studierenden

(Version 1.6, 20. Januar 2023)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet.
Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte der TU Chemnitz sowie deren Vorgesetzte werden ergänzend gebeten, den Handlungsleitfaden „Maßnahmen und Verantwortlichkeiten bei COVID-19- Infektionen von Beschäftigten“ zu beachten und die Universität bei Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen entsprechend zu informieren.

I. Studierende der TUC

➤ Bei bestätigter COVID-19-Infektion (auch ohne Symptomatik):

1. unverzügliche Meldung an:

- Rektorat^{***}
- Lehrende(n) der besuchten Präsenzveranstaltung(en)

inkl.:

Angabe des jeweiligen Datums von Symptombeginn, Antigen-Schnelltest^{**} oder PCR-Test oder ärztlicher Diagnose der Infektion bzw. ärztlicher Krankschreibung

2. eigenständige Information enger Kontaktpersonen
3. Beachtung der Allgemeinverfügung zur Absonderung der jeweilig zuständigen Gebietskörperschaft (Stadt bzw. Landkreis)
4. nur im Fall einer Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft: Zusendung des positiven Antigen-Schnelltest-^{**} oder PCR-Test-Befunds als Nachweis der aktuellen Isolation (Scan/Kopie) bzw. nur der ärztlichen Krankschreibung aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung (wenn keine Bestätigungstestung vorliegt) an Rektorat^{***}
5. erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen etc. im Präsenzbetrieb erst nach Ende der Absonderungspflicht: Es wird dringend empfohlen, vor erneuter Teilnahme an Lehrveranstaltungen etc. einen Antigen-Schnelltest^{**} oder einen Antigen-Selbsttest^{**} durchzuführen und nur bei einem negativen Testergebnis wieder an die Universität zu kommen. Bitte suchen Sie zuvor ggf. auch das Gespräch mit Ihrem/Ihren Lehrenden.

➤ Bei Verdachtsfall aufgrund COVID-19-typischer Symptomatik/positiver Selbsttestung:

1. unverzügliche Meldung an:

- Rektorat^{***}
- Lehrende(n) der besuchten Präsenzveranstaltung(en)

inkl.:

Angabe des jeweiligen Datums von Symptombeginn, Selbsttestung bzw. der Durchführung des Antigen-Schnelltests^{**} und/oder PCR-Tests Beachtung der Allgemeinverfügung zur Absonderung der jeweilig zuständigen Gebietskörperschaft (Stadt bzw. Landkreis), insbesondere Absonderungsanordnung, Aufforderung zum Antigen-Schnell-^{**} oder PCR-Test, Verhalten bei Auftreten von Symptomen, gesundheitliches Selbstmonitoring

2. Beachtung der Absonderungspflicht
3. Rückkehr an die TUC:
 - a) bei negativem Antigen-Schnelltest-^{**} oder PCR-Test-Ergebnis: Rückkehr an die TUC in Abstimmung mit dem/den Lehrenden
 - b) bei positivem Antigen-Schnelltest-^{**} oder PCR-Test-Ergebnis, d. h. Bestätigung des Verdachts: Verfahren entsprechend bei bestätigter COVID-19-Infektion

➤ **Enge Kontaktperson* einer infizierten Person (Quellfall):**

1. Verantwortungsvoll handeln:
 - bei COVID-19-typischen Symptomen und/oder positivem Antigen-Selbsttest^{**}: weiteres Vorgehen entsprechend bei Verdachtsfall aufgrund COVID-19-typischer Symptomatik
 - bei positivem Antigen-Schnelltest^{**} oder PCR-Test-Ergebnis: Verfahren entsprechend bei bestätigter COVID-19-Infektion
2. Beachtung der Allgemeinverfügung zur Absonderung der jeweilig zuständigen Gebietskörperschaft (Stadt bzw. Landkreis), insbesondere gesundheitliches Selbstmonitoring (empfohlene regelmäßige Testung) bis zum 5. Tag nach Symptombeginn des Quellfalls, sofern Quellfall Hausstandsmitglied ist, sowie bis zum 5. Tag nach der Exposition, wenn Kontakt außerhalb des Hausstands vorlag
3. Dringend empfohlen für die Dauer der vorstehend genannten Zeiträume (5 Tage):
 - TUC fernbleiben. Es wird dringend empfohlen, vor erneuter Teilnahme an Lehrveranstaltungen etc. einen Antigen-Schnelltest^{**} oder einen Antigen-Selbsttest^{**} durchzuführen und nur bei einem negativen Testergebnis wieder an die Universität zu kommen.
4. Bei COVID-19-typischen Symptomen und/oder positivem Schnelltest ist die Universität unverzüglich zu verlassen.

➤ **Kontaktpersonen außerhalb des engen Kontaktkreises*:**

1. Beobachtung des Gesundheitszustands
2. bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen, weiteres Vorgehen entsprechend bei Verdachtsfall aufgrund COVID-19-typischer Symptomatik
3. soziale Kontakte reduzieren

I. Lehrender von

➤ **Studierendem mit einer bestätigten COVID-19-Infektion, von enger Kontaktperson* sowie von Verdachtsfall aufgrund COVID-19-typischer Symptomatik:**

1. Den Studierenden betreffend:
 - a) bei Verdachtsfall: sofort Untersagung des Aufenthalts an der TUC und Hinweis zur weiteren Vorgehensweise entsprechend Verdachtsfall aufgrund COVID-19-typischer Symptomatik
 - b) bei (enger) Kontaktperson*: Hinweis zur weiteren Vorgehensweise entsprechend enge Kontaktperson einer infizierten Person bzw. Kontaktperson außerhalb des engen Kontaktkreises
2. Weitere Personen betreffend bei Verdachtsfall oder bestätigter COVID-19-Infektion:
 - a) sofern bekannt und möglich: unverzügliche Information der engen Kontaktpersonen* die jeweilige Lehrveranstaltung etc. betreffend
 - b) Sensibilisierung, dass Studierende bei Erkältungs- oder COVID-19-typischen Krankheitssymptomen nicht in Präsenz an die TUC kommen sollen und mit ihrem Hausarzt oder einer Teststelle unter dem Hinweis auf Kontakt zu COVID-19-Patienten klären, ob ein Corona-Test notwendig ist
 - c) bei Bedarf: Abstimmung mit Rektorat/BfAU^{***}
3. sofern enge Kontaktperson* oder Verdachtsfall selbst infiziert ist, Verfahren entsprechend bei bestätigter COVID-19-Infektion

II. Rektorat/Frau Schreiterer/BfAU

1. Unterstützung und Beratung von Betroffenen/Lehrenden
2. Schnittstelle zum Gesundheitsamt sowie betriebsärztlichen Dienst
3. Meldung an Rektorat, Krisenstab

* **Definition enger Kontaktpersonen nach RKI:** Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen (erhöhtes Infektionsrisiko):

- enger Kontakt zu Quellfall: >10 Minuten, unter 1,5 m Abstand, ohne beiderseits durchgehend und korrekt getragenen MNS oder FFP2-Maske
- Gespräche bzw. direkter Face-to-Face-Kontakt: unter 1,5 m Abstand, unabhängig von Gesprächsdauer, ohne beiderseits durchgehend und korrekt getragenen MNS oder FFP2-Maske
- gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit Einwirkung einer wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole, z. B. bei schlecht gelüfteten Innenräumen: Begegnung von >10 Minuten, auch wenn beiderseits durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde

Hinweis: Es dauert im Mittel ab der Infektion mit dem Virus 2 Tage, bis diese nachgewiesen werden kann, und 3 bis 4 Tage, bis erste Symptome auftreten. Die infektiöse Phase beginnt in der Regel 2 Tage vor Symptombeginn.

** Antigen-Schnelltest und Antigen-Selbsttest

- **Antigen-Schnelltests** sind durch einen Leistungserbringer nach § 6. Abs. 1 TestV durchgeführte und ausgewertete Tests (mit Nachweis durch den Leistungserbringer).
- **Antigen-Selbsttests** sind Tests, die von einer Person selbst durchgeführt werden (ohne Nachweis).

*** Kontaktdaten TU Chemnitz

- Rektorat: Frau Schreiterer (E-Mail kontakt-corona@tu-chemnitz.de)
- BfAU: Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (E-Mail bfau@tu-chemnitz.de)